
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 9 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **03.02.2021** folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 Euro je Einsatz**. Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Einsatz.

(2) ~~Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:~~

- ~~1. Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr und Rettungsleitstelle~~
- ~~2. Ausbildungen auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusbVO-FF) i.d.F. VO vom 04.11.2014 (GVBl. LSA S.452)~~
- ~~3. Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen hiervon ist der Feuerwehrsport)~~

Neu:

Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.

(3) **Aufwandsentschädigungen** nach Abs. 1 und 2 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.

- (4) **Neu:**
 Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (5) **Vorher Absatz 4**
 Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.
- (6) **Vorher Absatz 5**
 Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.

| | |
|---|------------------|
| Gemeindewehrleiter | 250 € |
| Gemeindewehrleiter | 300 € |
| Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung | 200 € |
| Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung | 250 € |
| Stellvertreter Aus- und Fortbildung | 200 € |
| Stellvertreter Aus- und Fortbildung | 250 € |
| Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung | 200 € |
| Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung | 250 € |
| Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 200 € |
| Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 250 € |
| Stellvertreter Organisation | 200 € |
| Stellvertreter Organisation | 250 € |
| Stellvertreter besondere Schadenslagen | 200 € |
| Stellvertreter besondere Schadenslagen | 250 € |
| Gemeindejugendfeuerwehrwart | 90 € |
| Gemeindejugendfeuerwehrwart | 110 € |
| NEU Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart | 90 € |
| Ortswehrleiter Tangerhütte | 120 € |
| Ortswehrleiter Tangerhütte | 150 € |
| Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte | 90 € |
| Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte | 120 € |
| Ortswehrleiter | 90 € |
| Ortswehrleiter | 120 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 60 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 90 € |
| Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen | 60 € |
| Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen | 80 € |
| Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen | 60 € |
| Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen | 80 € |

- (2) ~~Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält er nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.~~

Vorher Absatz 3 wird jetzt Absatz 2

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung des zu vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt in diesem Fall. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.

Neu:

§ 5 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

| | |
|--|---------------------|
| Wachhabender der Brandsicherheitswache | 12,50 Euro / Stunde |
| Wachposten der Brandsicherheitswache | 10 Euro / Stunde |

- (2) Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Neu:

§ 6 Ausbilderentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Ausbilder | 12 Euro / Ausbildungsstunde |
| Ausbildergehilfe | 8 Euro / Ausbildungsstunde |

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

Vorher § 5:

§7 Verdienstaussfall

- (1) Neu:
Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles.

- (2) Neu:
Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft

gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige wird auf 50 Euro pro Stunde begrenzt.

- (3) **Vorher Absatz 1**
Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 20 €.
- (4) **Vorher Absatz 2**
Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 machen kann, dem wird als Verdienstaussfall eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (5) **Vorher Absatz 3**
Der Ersatz des Verdienstaussfalles erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaussfalls.
- (6) **Vorher Absatz 4**
Der Verdienstaussfall kann insbesondere beantragt werden für:
1. Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“
 2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrleiter,
 3. Sitzungen und Veranstaltungen auf Einladung, zu denen der Antragsteller von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsandt worden ist.
- (7) **Vorher Absatz 5**
Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.

Vorher § 6:

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) ~~Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.~~

Neu:

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

- (2) **Neu:**
Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 abgegolten.
- (3) **Vorher Absatz 2**
Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) **Vorher Absatz 3**
Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

- (5) **Vorher Absatz 4**
Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

Vorher § 7:

**§ 9
Fälligkeit der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ nach § 3 Abs.1 erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

~~Die Zahlung der anlassbezogenen Pauschalbeträge für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten.~~

Die Passage wird gestrichen und im Absatz 2 neu aufgenommen.

- (2) ~~Die Auszahlung der Fälligkeiten erfolgt zum 15. des Folgemonats.~~

Neu:

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 2 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten. Die Auszahlung erfolgt dann jeweils zum 31.01. und 31.07. jeden Jahres.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.

Neu:

**§ 10
Steuer – und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

Vorher § 8:

**§ 11
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Vorher § 9:

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 24.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den 03.02.2021

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel